

II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Das Gericht stellte den Umstand fest, dass der Beklagte (ehemaliger Geschäftsführer der klagenden Gesellschaft) mit sich selbst ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hatte, für die er keine besonderen Befugnisse hatte. Das Gericht verwies auf Art. 114 GZGB, der den Abschluss eines Geschäfts im Namen einer Vertretenen ohne die Zustimmung von sich selbst oder einem Dritten verbietet. Im streitigen Fall war der ehemalige Geschäftsführer des Unternehmens der Vertreter des Käufers, obwohl er weder der Verkäufer war noch als Vertreter des Verkäufers an dem streitigen Rechtsgeschäft beteiligt war, und im zweiten Fall war er sogar nicht der Vertreter des Käufers. Der Fall wurde vom Stadtgericht in Tiflis in interessanter Weise bewertet und es wurde klargestellt, dass es beim Abschluss des umstrittenen Rechtsgeschäfts eine „Untervertretung“ gab: Der Verkäufer war bei dem Rechtsgeschäft durch einen ehemaligen stellvertretenden Geschäftsführer vertreten, allerdings auf der Grundlage einer vom ehemaligen Geschäftsführer erteilten Vollmacht, was nach Ansicht des Gerichts bedeutete, dass das Unternehmen tatsächlich von dem ehemaligen Geschäftsführer vertreten war. Dementsprechend stellte das Gericht klar, dass ein solcher Fall mit dem Insichgeschäft gleichzustellen sei. Die gleiche Beurteilung wurde vom Gericht im zweiten Fall vorgenommen, in dem der Käufer selbst (ohne Vertreter) an dem Rechtsgeschäft beteiligt war. Nach Angaben des Gerichts werden mit einem Insichgeschäft auch die Fälle gleichgestellt, in denen nahe Verwandte des Geschäftsführers an dem Rechtsgeschäft teilnehmen. Dementsprechend hob das Gericht die streitigen Rechtsgeschäfte auf und gab der Klage statt. In derselben Entscheidung ordnete das Gericht an, dass der Kläger das für den Kauf der Räumlichkeiten erhal-

tene Geld (ca. 500.000 USD und 200.000 EUR) an die Beklagten zurückgeben sollte, obwohl der Beklagte es nicht geltend machte (keine Widerklage einreichte).

Gocha Oqreshidze

► 1.5 - 10/2020

Das Recht, ein architektonisches Werk zu ändern

Jede Änderung des architektonischen Werks darf nicht als Verletzung der Rechte des Urhebers angesehen werden. Das Gericht muss jedoch in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Änderung feststellen, ob das immaterielle Recht des Autors wesentlich verletzt wurde.

(Die Leitsatz des Verfassers)

Art. 17 I d) Urheberrechtsgesetz

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 21. September 2005 N 36-277-602-05

I. Sachverhalt

Der Kläger, Mitautor des Architekturprojekts des Wohnhauses, forderte den Abbau der am Haus durchgeführten Arbeiten und die Rückkehr zu seinem ursprünglichen Erscheinungsbild. Der Beklagte habe nach Angaben des Klägers die Wohnung auf der Straßenseite gestrichen. Er habe die Fenster weiß gestrichen und Gitter auf dem Balkon installiert. Dem Kläger zufolge verletzte dies die Integrität des Hausprojekts und die Rechte des Autors an geistigem Eigentum.

Der Beklagte widersprach der Klage und erläuterte, dass die Änderung (nur in Bezug zu den Gittern) auf einen schwerwiegenden kriminogenen Zustand zurückzuführen sei. Die Installation wurde deswegen durchgeführt, um die Diebstahlbedrohung zu neutralisieren. Die Gerichte erster und zweiter Instanz gaben der Klage statt und wiesen den Kläger an, die Wohnung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen: die Wohnung zu streichen und die Gitter abzubauen.

II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Der Oberste Gerichtshof von Georgien gab der Kassationsbeschwerde statt, hob die Entscheidung auf und verwies den Fall zur erneuten Prüfung zurück. Das Kassationsgericht hat in Bezug auf die umstrittenen Fragen mehrere wichtige Klarstellungen vorgenommen. Erstens hat der Oberste Gerichtshof, die von den unteren Instanzen vorgenommene Erläuterungen zu Artikel 17 I d) Urheberrechtsgesetz (Änderungen am Werk) als fehlerhaft empfunden. Nach Ansicht des Gerichts sollte aufgrund der Beurteilung der Einzelheiten des Rechtsstreits und der besonderen Umstände festgestellt werden, ob es sich bei der ergriffenen Maßnahme um eine Änderung handelt, die auf der genannten Norm des Gesetzes beruht. Das Gericht trennte jedoch die Änderungen des Architekturprojekts und des auf der Grundlage des Projekts selbst erstellten Gebäudes. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs kommen das immaterielle Recht des Urhebers und das materielle Eigentumsrecht des Eigentümers in Kollision. Folglich muss nicht nur festgestellt werden, ob eine bestimmte Änderung in der architektonischen Arbeit stattgefunden hat, sondern auch, ob die Änderung vom Umfang und Art, ausreichend gewesen ist, die Arbeit wesent-

lich zu verändern und somit das Urheberrecht des Architekten zu verletzen.

Gocha Oqreshidze

► 1.6 - 10/2020

Umfang der Selbsthilfe

Unbefugte Besitzverschaffung am Eigentum des Schuldners durch den Gläubiger gilt nicht als Selbsthilfe, wenn der Schuldner zahlungsfähig ist und der Gläubiger zur Durchsetzung des Anspruchs sich ans Gericht wenden kann.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 118 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 12. November 2003 № 159-867-03

I. Sachverhalt

Der Kläger reichte eine Klage gegen das Bankinstitut ein und forderte die Rückerstattung des vom Konto des Klägers, ohne seine Zustimmung abgezogenen Betrags. Nämlich, wurde auf einem Bankkonto das von dem Beklagten geführt wurde, 700.000 GEL eingezahlt. Dieser Betrag war eine aus einer vertraglichen Verpflichtung erbrachte Gegenleistung für den Kläger. Das beklagte Bankinstitut hat einen Teil des Betrags (ca. 600.000 GEL) ohne Erlaubnis des Klägers vom Konto abgezogen und wies darauf hin, dass der Kläger der Bank auf der Grundlage eines zuvor ausgestellten Garantieschreibens diesen Geldbetrag schuldete. Der Kläger widersprach der Schuld aus mehreren Gründen, einschließlich der Verjährungseinrede und der Tatsache, dass die Bank zunächst von dem Hauptschuldner